Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

12.3	Kapitaleinlageprinzip (ab Steuerperiode 2011)	3
12.3.1	Direkte Bundessteuer	3
12.3.2	Kantons- und Gemeindesteuern (Kanton Zug)	3

12.3 Kapitaleinlageprinzip (ab Steuerperiode 2011)

12.3.1 Direkte Bundessteuer

Die Unternehmenssteuerreform II, welche seit dem Jahr 2009 schrittweise eingeführt wird, will eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen erreichen.

Auf diesem Hintergrund wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte in Art. 20 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 DBG sowie in Art. 5 Abs. 1 bis VStG neu geregelt.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Art. 20 Abs. 4 DBG bleibt vorbehalten (vgl. auch Art. 20 Abs. 5-7 DBG; eingefügt durch das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, in Kraft seit dem 1. Januar 2020).

Als Kapitaleinlagen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 DBG gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche nach dem 31.12.1996 direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind.

Detaillierte Angaben zum Kapitaleinlageprinzip sind dem Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010 und dem Kreisschreiben Nr. 29a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. September 2015 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben[1], 1-029-DV-2010-d bzw. 1-029a-DVS-2015d) zu entnehmen.

12.3.2 Kantons- und Gemeindesteuern (Kanton Zug)

Das Kapitaleinlageprinzip ist in Art. 7 b StHG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 eingeführt worden. Diese Gesetzesbestimmung gilt als eine zwingende Bestimmung der Unternehmenssteuerreform II und entfaltet daher bereits ab dem Jahr 2011 auch im Kanton Zug ihre Wirkung (vgl. Art. 72 h Abs. 2 StHG).

Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde in § 19 Abs. 3 StG die zwingende Vorschrift von Art. 7b StHG in das kantonale Steuergesetz übernommen. Der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip hat zur Folge, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital steuerfrei ist. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 4 StG (vgl, auch § 19 Abs. 5-7 StG; mit Wirkung ab der Steuerperiode 2020).

[1] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html